

## **Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung**

Das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung (BGBl. I, 2009, S. 1959) stellt sicher, dass Beiträge zu einer Kranken- und Pflegeversicherung auf Basis des Leistungsniveaus der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung ab dem Jahr 2010 der Höhe nach uneingeschränkt als Sonderausgaben steuerlich berücksichtigt werden.

Für den Personenkreis der privat Krankenversicherten haben die Versicherungsunternehmen damit begonnen, ihren Versicherten Bescheinigungen über die Beiträge zu ihrer Kranken- und Pflegeversicherung auf Basis des Leistungsniveaus der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung zu übersenden.

Neu ist, dass die tatsächlichen Beiträge für den existenznotwendigen Krankenversicherungs- und sozialen Pflegeversicherungsschutz, unabhängig von der späteren Berücksichtigung in der Veranlagung zur Einkommensteuer beim Finanzamt, bereits im monatlichen Lohnsteuerabzugsverfahren steuermindernd berücksichtigt werden können. Dazu ist jedoch eine Beantragung unter Vorlage der jeweiligen Bescheinigung bei Ihrem Arbeitgeber (Bezügeabrechnungsstelle des BEV) erforderlich.

Die Vorlage von Bescheinigungen beim Bundeseisenbahnvermögen ist jedoch nur dann erforderlich, wenn diese in der Summe 12 % des Bruttoeinkommens oder den Höchstbetrag von 1.900,- € (bzw. 3.000,- € in Steuerklasse III) übersteigen oder Ihr Jahresarbeitslohn 15.834,-€ (bzw. 25.000 € Steuerklasse III) unterschreitet.

Sofern Sie die Berücksichtigung der existenznotwendigen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung beim Bundeseisenbahnvermögen beantragen, senden Sie diese bitte nicht einzeln sondern gesammelt (KVB, Pflege- und ggf. Restkostenversicherung) sowie jeweils mit der Empfängernummer versehen an folgende Anschrift:

**Bundeseisenbahnvermögen**  
**Poststelle Bezügeabrechnungen**  
**Postfach 41 05 08**  
**12115 Berlin**

Darüber hinaus und unabhängig von der Beantragung der Berücksichtigung im monatlichen Lohnsteuerabzugsverfahren können die Beiträge wie bisher auch weiterhin im Rahmen des Veranlagungsverfahrens zur Einkommensteuer beim Wohnsitzfinanzamt berücksichtigt werden.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des BEV zu den individuellen steuerlichen Auswirkungen keine Angaben machen können. Sofern persönlicher Informationsbedarf besteht, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.